

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Multimediale Information und Kommunikation  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO MIK/HSAN-20191)**

**vom 21. Januar 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in deren jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele und Studieninhalte**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiengangs ist es, Studierende auf die veränderten und zunehmend differenzierteren, multimedialen Kommunikations- und Informationswelten vorzubereiten. <sup>2</sup>Die Studierenden des Masterstudiengangs Multimediale Information und Kommunikation erlernen während ihres Studiums die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in – zum Teil ganz neu geschaffenen - Berufsfeldern im Medienbereich verlangt werden. <sup>3</sup>Absolventen des Masterstudiengangs zeichnen sich als Allrounder in Bezug auf die Nutzung verschiedener Medienplattformen aus, kennen die spezifischen Anforderungen, welche redaktionelles und multimediales Arbeiten im Print-, Online-, TV- oder im Mobile-Bereich erfordert, können aber genauso crossmedial, virtuell und interkulturell arbeiten. <sup>4</sup> Multimediale Information und Kommunikation - Absolventen verfügen über wichtige Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, sind unternehmerisch geschult und werden redaktionell auf alle Qualitätsmerkmale hin ausgebildet, die der Deutsche Journalisten Verband für Medienschaffende einfordert.

(2) <sup>1</sup>Im Fokus der „Multimediale Information und Kommunikation - Masterklassen“ steht die Struktur einer projektorientierten Ausbildung, z.B. in Form einer Lehrredaktion und- produktion. <sup>2</sup>Hier werden vor allem Studienprojekte realisiert, die einen starken Anwendungsbezug haben und in dem die Studierenden neben den Fachkompetenzen auch Qualifikationen bezüglich projektorientierten Arbeitens erwerben. <sup>3</sup>Je nach Projektausrichtung wird individuelles Know-how in den Modulen der Soft-Skills und der Zusatzqualifikationen erworben. <sup>4</sup>Diese liegen im Bereich der Methodenkompetenz, der Medientechnik oder des Medienmanagements. <sup>5</sup>Die Dynamik neuer technischer und inhaltlicher Entwicklungen im Medienbereich erfordert auch im Curriculum eine entsprechende Berücksichtigung von ganz innovativen Strömungen. <sup>6</sup>Solche zukunftsorientierten Anwendungen sind in entsprechenden Pflichtmodulen des MIK-Masters verankert.

### § 3 Studiengangprofil

<sup>1</sup>Der Studiengang Multimediale Information und Kommunikation ist ein konsekutiver Master. <sup>2</sup>Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, das auf aktuelle Medienentwicklungen und entsprechende Anforderungen an Medienschaffende ausgerichtet ist. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zum Abschlussgrad Master of Arts.

### § 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. <sup>1</sup>der erfolgreiche Abschluss eines Studiums aus den Studienfeldern Kommunikationswissenschaft, Publizistik oder Medientechnik mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs.1 BayHSchG und das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. <sup>4</sup>Anforderung und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

2. Der Nachweis eines Prüfungsgesamtergebnisses von 2,5 oder besser.

3. <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P<sub>max</sub> = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl / Note)

P<sub>min</sub> = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P<sub>max</sub>)

5. <sup>1</sup>Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkten innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.

6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 14. März für das Sommersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 5 Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss fristgerecht vom 1. November bis 15. Dezember für das Sommersemester und vom 2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. <sup>2</sup>Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

## **§ 6 Studiengangspezifisches Zugangsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat.

(2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (siehe § 4 Abs. 1 und 4) über die Hochschulausbildung einreicht.

(3) <sup>1</sup>Die Modalität (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. <sup>2</sup>Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 24 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Zugangsverfahren erreicht werden. <sup>3</sup>Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

(4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des nächsten Bewerbungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 1) teilnehmen. <sup>4</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt solange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

## **§ 7 Teilnahme an Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) oder vergleichbaren E-Learning-Angeboten**

<sup>1</sup>Mindestens ein Modul mit 5 ECTS-Punkten nach Anlage 1 zu dieser Satzung muss aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) oder einem vergleichbaren E-Learning-Angebot, z.B. MOOCs (*Massive Open Online Courses*), erbracht werden. <sup>2</sup>Der Studienplan legt fest, welche Module alternativ zu den an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angebotenen Modulen belegt werden können. <sup>3</sup>Die Anrechnung dieser Module erfolgt unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Multimediale Information und Kommunikation wird als Vollzeitstudiengang angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient.

(2) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.

(3) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(4) Alle Module sind Pflichtmodule, die für alle Studierenden verbindlich sind.

(5) <sup>1</sup>Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte - spätestens bis zum Abschluss des Masterstudiums - aus den fachlich einschlägigen Modulen der zur Qualifikation führenden Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach oder vergleichbarer anrechenbarer Kompetenzen nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG.

(6) Das Studium wird in folgende Modulgruppen gegliedert:

1. Zentrale Projektmodule
2. Projektspezifische Kompetenzen
3. Zukunftsorientiertes Pflichtmodul
4. Wahlpflichtmodule
5. Masterarbeit

(7) <sup>1</sup>Aus folgenden Modulgruppen müssen gemäß Anlage 1 Module im jeweils genannten Umfang erbracht werden:

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Zentrale Projektmodule            | 45 ECTS |
| 2. Projektspezifische Kompetenzen    | 10 ECTS |
| 3. Zukunftsorientiertes Pflichtmodul | 5 ECTS  |
| 4. Wahlpflichtmodule                 | 15 ECTS |
| 6. Masterarbeit                      | 15 ECTS |

## § 9

### Module und Prüfungen

(1) In der Anlage 1 zu dieser Satzung werden die Module, die Art der Lehrveranstaltungen mit den dazugehörigen Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten sowie Art und Dauer bzw. Umfang der Prüfungsleistungen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

## § 10

### Studienplan

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu

machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die Verteilung des Workloads,
- b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
- c. die Studienziele und- inhalte der einzelnen Module,
- d. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnehmernachweisen,
- e. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,

## **§ 11**

### **Prüfungskommission**

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

## **§ 12**

### **Anrechnung von erworbenen Kompetenzen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. <sup>3</sup>**Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.**

## **§ 13**

### **Masterarbeit**

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Multimediale Information und Kommunikation systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

## **§ 14**

### **Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

## **§ 15**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A. verliehen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 2019 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 14. Januar 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21. Januar 2019.

Ansbach, den 21. Januar 2019

Prof. Dr. Ute Ambrosius  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 21. Januar 2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Januar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 2019

Anlage 1 SPO MIK/HSAN-20191

Fachliche Pflichtmodule	ECTS-Punkte	Art der LV /SWS		Prüfungsleistungen	
Zentrales Projektmodul I <sup>1</sup>	15	PA	12	PA	*)
Zentrales Projektmodul II <sup>2</sup>	15	PA	12	PA	*)
Zentrales Projektmodul III <sup>3</sup>	15	PA	12	PA	*)
Projektspezifisches Kompetenzen I <sup>4</sup>	5	PA	4	PA	**)
Projektspezifisches Kompetenzen II <sup>5</sup>	5	PA	4	PA	**)
Zukunftsorientiertes Pflichtmodul <sup>6</sup>	5	SU / Ü / PA	4	PA / schrLN / Präs.	*) / 60-120 Min. / 15-20 Min.
Wahlpflichtmodule					
Wahlpflichtmodul I <sup>7.1</sup>	5	SU / Ü / PA	4	PA / schrLN / Präs.	***) / 60-120 Min. / 15-20 Min.
Wahlpflichtmodul II <sup>7.2</sup>	5	SU / Ü / PA	4	PA / schrLN / Präs.	***) / 60-120 Min. / 15-20 Min.
Wahlpflichtmodul III <sup>7.3</sup>	5	SU / Ü / PA	4	PA / schrLN / Präs.	***) / 60-120 Min. / 15-20 Min.
Masterarbeit					
Masterarbeit	15	MA		MA	40 bis 60 Seiten

/ oder  
SU: Seminaristischer Unterricht  
Ü: Übungen  
PA: Projektarbeit  
\*) PA: 40 - 60 Seiten  
\*\*) PA: 15 - 20 Seiten  
schrLN: schriftlicher Leistungsnachweis  
Präs.: Präsentation  
MA: Masterarbeit

<sup>1</sup>Die bereits im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen (Fach-, Methoden-, sowie Sozialkompetenzen) werden im Masterstudium wiederaufgenommen. Die Zentralen Projektmodule des Masterstudiums dienen zur Schärfung des eigenen Profils der Studierenden, zur weiteren Spezialisierung und vor allen Dingen zum Erwerb von praktischen Erfahrungswerten, wie sie in der Berufswelt von Medienunternehmen, in Redaktionen oder PR-Abteilungen von jungen Medienschaffenden und in der projektbezogenen Entwicklung erwartet werden. Die Teamarbeit in Lehrredaktionen und- produktionen mit entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten steht im Fokus der Zentralen Projektmodule. Die laufende Produktion von Beiträgen für Print-, Online-, Audio-, TV- oder Social Media-Plattformen mit Ihrer sinnhaften, mehrwertigen Verknüpfung (Crossmediales Publizieren oder Crossmediales Marketing) liefert wichtige Erfahrungswerte für die berufliche Zukunft - vor allem durch die Simulation realitätsnaher Redaktions- oder Produktionsabläufe.

<sup>2</sup>Die Zentralen Projektmodule des Masterstudiums dienen zur weiteren Schärfung des eigenen Profils der Studierenden, zur intensiveren Spezialisierung und vor allen Dingen zum Erwerb von praktischen Erfahrungswerten, wie sie in der Berufswelt von Medienunternehmen, in Redaktionen oder PR-Abteilungen von jungen Medienschaffenden und in der projektbezogenen Entwicklung heutzutage vor allem in Führungspositionen erwartet werden. Die erlernten Fachkenntnisse, kombiniert mit theoretischen Modellen und besonderen, fachspezifischen Arbeitstechniken, werden durch die Arbeit in Teams und mit vielfach hoher Eigenverantwortung zur Realisierung des zuvor erstellten Konzepts bei der Produktion erfolgreich eingesetzt. Die laufende Produktion von Beiträgen für Print-, Online-, Audio-, TV- oder Social Media-Plattformen mit Ihrer sinnhaften, mehrwertigen Verknüpfung (Crossmediales Publizieren oder Crossmediales Marketing) liefert wichtige Erfahrungswerte für die berufliche Zukunft - vor allem durch die Simulation realitätsnaher Redaktions- oder Produktionsabläufe.

<sup>3</sup>Mit Abwicklung des dritten Zentralen Projektmoduls zeichnen sich die Studierenden als Allrounder in Bezug auf die Nutzung verschiedener Medienplattformen aus. Sie kennen die spezifischen Anforderungen, die redaktionelles und multimediales Arbeiten im Print-, Online-, Audio, TV- oder im Mobile-Bereich erfordert, können aber genauso crossmedial, virtuell und interkulturell arbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, die im Masterstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Konzeption, Pilotierung und Produktion eines Projekts/ Vorhabens einzusetzen und sind für Führungspositionen qualifiziert.



<sup>4</sup>Fach- und Methodenkompetenz: Die Teilnehmer kennen die Begrifflichkeiten und Methoden des Projektmanagements, der Projektkalkulation, des crossmedialen Projektmarketings und des strategischen Redaktions- und Themenmanagements und haben einen Überblick über die Aufgaben einer Führungsperson in diesen Arbeitsgebieten.

Handlungskompetenz: Sie können verschiedene Organisationsformen von Projekten und Projektstrukturen anwenden. Die allgemeinen Grundlagen des Projektmanagements werden vertieft und auf die speziellen Belange des intermedialen Sektors angewandt. Es erfolgt die Transformation des Basiswissens über das Projektmanagement in die fachspezifischen Anwendungsmodelle.

Sozialkompetenz: Die Studierenden können team- und ergebnisorientiert ihr Projekt durchführen und präsentieren ihr konkretes auf den Anwendungsfall bezogenes Projektkonzept im Plenum aller Seminarteilnehmer/-Innen und ProfessorInnen.

<sup>5</sup>Die individuell festgelegten Inhalte dieses projektspezifischen Kompetenzmoduls können aus dem Modulkatalog der Zusatz- oder Schlüsselqualifikationen (Adding Skills, Soft Skills) stammen oder auch aus Studienangeboten anderer Studiengänge bzw. aus Virtuellen Studienangeboten rekrutiert werden (z.B. vertiefende Fach- oder besondere Sprachkenntnisse).

<sup>6</sup>Fach- und Methodenkompetenz: Kenntnis von Medienentwicklungen und Medienkonvergenzen bestehender Strukturen, Wissen über die Zusammenhänge und Notwendigkeiten innovativer Strömungen im globalen Kontext, Kenntnis der Kommunikationsplattformen und -stile, Kenntnis von aktueller Medienkritik und medienethischer Problemfelder. Handlungskompetenz: Entwicklung und Realisation multimedialer Projekte und Anwendungen unter Einbeziehung innovativer Medienentwicklungen.

<sup>7.1</sup>Fach und Methodenkompetenz: Wissen über die Dynamik der Gruppe. Kenntnis von (interkulturellen) Kommunikationsmodellen und -techniken, Verstehen der Abläufe zur Strukturierung (Ziele, Ablauf und Zeit, Technik) von Problemlösungsvorgängen. Kenntnis von Methoden der Präsentation und Moderation.

Handlungskompetenz: Die Studenten können Inhalte vermitteln, innerhalb und außerhalb des Teams auf hohem Niveau gegenüber Kooperationspartnern oder Publikum kommunizieren. Sie haben ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl für die Kooperationspartner, die Fähigkeit der Darstellung und Selbstpräsentation. Die Studierenden können Projektteams moderieren und in interdisziplinären Problemlösungsteams arbeiten. Sozialkompetenz: Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis, Krisenresistenz, Toleranz gegenüber anderen Konzepten und Meinungen, Überzeugungskraft und Charisma.

<sup>7.2</sup>Für den Abschluss zum Master of Arts muss mindestens ein Modul aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern ([www.vhb.org](http://www.vhb.org)) oder einem vergleichbaren E-Learning-Angebot - z.B. MOOCs (*Massive Open Online Courses*) erfolgreich abgeschlossen sein. Somit werden die angehenden MIK-Master schon während ihres Studiums an die Nutzung von virtuellen Lehrangeboten herangeführt. Die Themen der E-Learning Kurse können entweder auf die Inhalte der Zentralen Projektmodule ausgerichtet studiert werden, oder auch zur individuellen Spezialisierung und Profilbildung herangezogen werden (z.B. Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen).

<sup>7.3</sup>Je nach Schwerpunktausrichtung in den zentralen Projektmodulen und unterschiedlicher Qualifizierung aus vorausgehenden Studienabschlüssen sind aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen weiterbildende Module zur Projektrealisation oder Masterthesis notwendig sein. Diese können sich im Bereich der methodischen Grundlagen technischer Instrumentarien oder auch im Managementbereich bewegen.

## **Anlage 2 SPO MIK/HSAN-20191:**

### **Studiengangspezifisches Zugangsverfahren für den Masterstudiengang Multimediale Information und Kommunikation (MIK) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

Das Zugangsverfahren erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird die Note aller Bewerber, die eine Note von 2,5 oder besser in ihrem grundständigen Studium hatten, mit entsprechender Punktezahl versehen. Im zweiten Schritt wird der **standardisierte Fragebogen** ausgewertet und gewichtet. **Die Bewerber, die die Gesamtzahl von 24 Punkten und mehr erreicht haben, werden zugelassen.**

#### **Zugangsverfahren Teil I**

Prüfungsgesamtergebnis und Vergabe der Punkte:

1,0 bis 1,5 - 19 Punkte,

1,6 bis 2,0 - 14 Punkte,

2,1 bis 2,5 - 9 Punkte,

Praktikum im grundständigen Studiengang im Bereich Multimedia - 5 Punkte

#### **Zugangsverfahren Teil II**

**Studiengangspezifische Eignung anhand der vorliegenden Veröffentlichungen sowie der Arbeitsprobe / Präsentation.**

**Es sind in diesem Teil maximal 22 Punkte möglich.**

#### **Kriterien und Bewertungsmaßstäbe:**

1. **Vielfalt / Diversität der Veröffentlichungen in Bezug auf unterschiedliche Medien s. u. Tabelle (jeweils 1 Punkt, max. 18 Punkte).**  
**Davon sind solche Veröffentlichungen ausgenommen**, die ohne eine redaktionelle Kontrolle durch Dritte entstanden sind (Eigenveröffentlichungen in Blogs, Channels, Social Media – wie z.B. Youtube, facebook, flickr etc.)
2. **Arbeitsprobe / Präsentation Show reel / Best of**  
(Eine Arbeitsprobe soll die Dauer von max. 3-5 Minuten haben [**max. 4 Punkte** möglich].  
Zur Beurteilung der eingereichten Arbeitsproben werden **folgende Kriterien** herangezogen:
  - Handwerklich-technische Umsetzung
  - Künstlerisch-gestalterische Ausführung
  - Originalität

#### **Bestehen des Zugangsverfahrens**

Das Bestehen des Zugangsverfahrens ist abhängig von der erreichten Punktezahl in Kombination mit der Prüfungsgesamtnote und dem Praktikum im grundständigen Studiengang.

**Es müssen mindestens 24 Punkte erreicht werden.**

Formblatt für Angaben zum Zugangsverfahren Teil II

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Bewerbernummer \_\_\_\_\_

	Mediensparten	Projektbezeichnung	Anzahl der Projekte	In welcher Funktion mitgewirkt. Mehrfachnennung möglich	Punkte
1.	Print / Gestaltung				
2.	TV / Film / Animation				
3.	On-Line / Design / Programmierung				
4.	Hörfunk / Audio				
5.	Sonstige				

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Bewerbernummer \_\_\_\_\_

**Zusätzliche Angaben. Ohne Nachweise kann keine Bewertung bzw. Punktevergabe erfolgen!**

Zu

1. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß wiedergegeben wurden.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_